VERORDNUNG (EWG) Nr. 1956/89 DER KOMMISSION

vom 30. Juni 1989

zur Festsetzung des Beihilfebetrags zugunsten der Erzeugung bestimmter Körnerhülsenfrüchte für das Wirtschaftsjahr 1989/90

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 762/89 des Rates vom 20. März zur Einführung einer Sondermaßnahme zugunsten der Erzeugung bestimmter Körnerhülsenfrüchte (1), insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 762/89 wird bei der Festsetzung des Beihilfebetrags zwei Gesichtspunkten Rechnung getragen, nämlich einerseits der Notwendigkeit, die herkömmlicherweise mit Kulturen von Körnerhülsenfrüchten bestellten Anbauflächen zu erhalten, und andererseits den Beihilfen, die für diese Kulturen bereits nach anderen Gemeinschaftsregelungen gewährt werden. Es ist angezeigt, die Gemeinschaftsbeihilfe je Hektar in der Höhe der vorliegenden Verordnung festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 1989/90 wird die mit der Verordnung (EWG) Nr. 762/89 eingeführte Beihilfe für die Erzeugung von Körnerhülsenfrüchten auf 75 ECU/ha eingesäte und abgeerntete Anbaufläche festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juni 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 80 vom 23. 3. 1989, S. 76.